

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, D.I. Nikolaus Berlakovich und Kollegen  
auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz und das  
Gesetz LGBl.Nr. 30/2004 geändert werden.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz und das Gesetz LGBl.Nr. 30/2004 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl.Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 30/2004, wird wie folgt geändert:

*1. An die Stelle der §§ 5 und 5a tritt folgende Bestimmung:*

#### **„§ 5**

Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges nach § 4 sind die §§ 17 bis 19 und 107a Abs. 6 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verstorbene Bürgermeister an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.“

*2. Der bisherige § 5b erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 5a“.*

*3. Im § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 5 bis 5b“ durch den Ausdruck „§§ 5 und 5a“ ersetzt.*

### **Artikel II**

Das Gesetz, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird, LGBl.Nr. 30/2004, wird wie folgt geändert:

*Im Artikel II Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „ihr 55. Lebensjahr in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen vollenden“ die Wortfolge „in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind“.*

### **Artikel III**

(1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Artikel II tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

## Erläuterungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 2003, G 300/02, die Bestimmungen über die Berechnungsweise der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 2 bis 5 ASVG, § 145 Abs. 2 bis 5 GSVG und § 136 Abs. 2 bis 5 BSVG wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit 1. Juli 2004 in Kraft (vgl. die Kundmachung BGBl. I Nr. 45/2003).

Mit dem 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 78/2004, wurden die ab 1. Juli 2004 wirksamen Neuregelungen über die Witwen(Witwer)pension in der gesetzlichen Sozialversicherung kundgemacht.

Der gleichzeitig eingebrachte Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 – LBPG 2002, setzt diese Reform rückwirkend mit 1. Jänner 2003 – unter Berücksichtigung von in der Zwischenzeit aus Bemessungsbescheiden erworbenen Rechten – in gleicher Weise für die Berechnung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges nach Landes- und Gemeindebeamten sowie Gemeinde- und Kreisärzten um.

Um die Bemessungsvorschriften des Burgenländischen Bezügegesetzes und des Bürgermeister-Pensionsgesetzes mit denjenigen der Sozialversicherungsgesetze, des Pensionsgesetzes 1965 und des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 wieder kompatibel zu machen und die seit 1995 bestehende Identität der Bemessungsvorschriften der Witwen(Witwer)pensionen wieder herzustellen, werden die einschlägigen Regelungen des Bezügegesetzes und des Bürgermeister-Pensionsgesetzes an diejenigen des § 264 ASVG in der Fassung des 2. SVÄG 2004 sowie des Pensionsgesetzes 1965 und des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 angeglichen. Maßgebend für die Höhe des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ist demnach nicht mehr die Relation der für die Pensionsbemessung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen, sondern diejenige der Einkommen der Ehegatten in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des verstorbenen Beamten. Neu ist insbesondere die Berücksichtigung jedes Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit anstelle der bisher maßgebenden Bemessungsgrundlagen sowie von Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme. Ansonsten entspricht der Einkommensbegriff dem bisher geltenden.

Auch bei den Regelungen über die Erhöhung („Schutzbetrag“) bzw. die Verminderung des Witwen(r)versorgungsbezuges wird auf den neuen einheitlichen Einkommensbegriff umgestellt.

Die neuen Bemessungsvorschriften gelten grundsätzlich für Witwen- und Witwerversorgungsgenüsse, die ab 1. Jänner 2003 angefallen sind. Wurde über einen derartigen Versorgungsanspruch auf Grund der bisherigen Rechtslage bereits ein rechtskräftiger Bescheid erlassen, so soll eine Neubemessung des Versorgungsgenusses auf der Grundlage der im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen nur über fristgebundenen Antrag der Witwe oder des Witwers erfolgen.

Im Bezügegesetz und im Bürgermeister-Pensionsgesetz, in denen derzeit eine wenig systematische Vermengung von eigenen Regelungen, Zitaten des Pensionsgesetzes

1965 und Binnenzitaten besteht, wird zugunsten einer durchgängigen Zitierung der einschlägigen Regelungen des LBPG 2002 auf eine eigene Regelung verzichtet.